

Grosser Gemeinderat, Vorlage

Nr. 1873

Interpellation Patrick Steinle, Alternative Fraktion, betreffend Tageskindergarten für die Stadt Zug

Antwort des Stadtrates vom 28. Februar 2006

Sehr geehrter Herr Präsident Sehr geehrte Damen und Herren

Am 4. Oktober 2005 hat Gemeinderat Patrick Steinle, Alternative Fraktion, die Interpellation "Tageskindergarten" eingereicht. Er stellt darin dem Stadtrat eine Reihe von Fragen. Wortlaut und Begründung des Vorstosses sind aus dem vollständigen Interpellationstext im Anhang ersichtlich.

Die Interpellation beantworten wir wie folgt:

1. Vorbemerkungen

Um die Einführung eines Kindergartens in die Tagesschule zu beschliessen, muss vorgängig ein Konzept erstellt werden, das zur bestehenden Tagesschule passt. Beispiele von öffentlichen Kindergärten in Tagesschulstrukturen, die übernommen werden könnten, sind in der Deutschschweiz kaum vorhanden.

Die geplanten umfassenden Blockzeiten, mit fakultativen Zusatzangeboten, werden Erziehungsberechtigten auf Wunsch bzw. bei Bedarf eine ganztägige Erwerbsarbeit ermöglichen.

Gestützt auf den Bericht "Umfassende Blockzeiten" der Schweizerischen Konferenz der kantonalen Erziehungsdirektoren (EDK) unterscheidet der Stadtrat zwei Tagesschulformen:

Die Tagesschule in gebundener Form kennt eine Kernzeit, die rund sieben Stunden dauert; ihr vor- und nachgelagert ist jeweils eine Auffangzeit. Während der Kernzeit sind alle Kinder anwesend, sie umfasst den Unterricht und die Pausen, das Mittagessen und die Aufgabenzeit. Die Auffangzeiten sind für die Kinder freiwillig. Die Tagesschule der Stadt Zug entspricht dieser Form.

Die Tagesschule in offener Form ergänzt den obligatorischen Schulunterricht, der im Rahmen von umfassenden Blockzeiten mittels Unterricht organisiert ist, durch einen Mittagstisch, und durch Betreuungsangebote an den für die Kinder unterrichtsfreien

GGR-Vorlage Nr. 1873 www.stadtzug.ch

Nachmittagen. Der Mittagstisch und das Betreuungsangebot steht allen Schülerinnen und Schülern offen und ist freiwillig, die Eltern wählen, ob und an welchen Wochentagen sie ihre Kinder für den Mittagstisch und die Betreuung anmelden wollen. Das neue Schulzeitenmodell der Stadtschulen entspricht dieser Form von Tagesschule.

2. Antwort auf die einzelnen Fragen

Frage 1:

Teilt der Stadtrat unsere Interpretation des Tagesschulreglements, dass der Grosse Gemeinderat mit dem Beschluss des Tagesschulreglements auch die Einführung des Unterrichts für den zweijährigen Kindergarten beschlossen hat und dem Stadtrat lediglich den Entscheid über den Einführungszeitpunkt zusteht?

Antwort:

Ja, über den Zeitpunkt der Einführung entscheidet der Stadtrat gemäss Tagesschulreglement § 9 Abs. 2.

Frage 2:

Wenn ja, teilt er auch unsere Ansicht, dass die seit Inkrafttreten des Tagesschulreglements ohne Einführung des Kindergartenangebots vergangenen 12 Jahre eine vom GGR sicher weder erwartete noch gewollte übermässig lange Frist darstellen, die faktisch einer Verweigerung der Umsetzung des GGR-Beschlusses gleichkommt, insbesondere auch angesichts der kurzen Fristen für die Einführung der Primarstufen?

Antwort:

Nein, die Primarstufe an der Tagesschule ist eine pädagogische und organisatorische Einheit. Diese wurde 1994 mit den ersten beiden Doppelklassen begonnen und musste zügig bis 1996 mit der 5./6. Klasse weitergeführt werden, um den Anschluss an die Oberstufe zu gewähren. Diese kurzfristige Einführung war deshalb zwingend notwendig.

Zum Zeitpunkt des Aufbaus der Tagesschule gab es kein adäquates Konzept und Vorbild auf das die einzuführende Tagesschule Zug zurückgreifen konnte. Das Konzept der Tagesschule Zug ist eine Eigenentwicklung und wurde sorgfältig Schritt für Schritt eingeführt und optimiert.

Die Einführungspriorität wurde bei der Primarschule als 1. Stufe der obligatorischen Schulzeit gesetzt. Beim Kindergarten wollte der Stadtrat damals die Entwicklung der Kindergartenmodelle (Standardkindergarten, Halbtageskindergarten) wie auch das diskutierte Obligatorium eines Kindergartenjahres abwarten. Das Kindergartenobligatorium wird mit grosser Wahrscheinlichkeit im Zuge der Teilrevision des Schulgesetzes auf Schuljahresbeginn 2007/08 in Kraft gesetzt. Die Beratung und der Entscheid des Kantonsrates erfolgt im Sommer 2006.

Es kann somit nicht von einer Verweigerung des GGR-Beschlusses gesprochen werden.

GGR-Vorlage Nr. 1873 www.stadtzug.ch Seite 2 von 5

Frage 3:

Aus welchen triftigen Gründen hat der Stadtrat den 1993 mit dem Tagesschulreglement beschlossenen zweijährigen Kindergarten bis heute nicht eingeführt?

Antwort:

Zu diesem Zeitpunkt, 1994, wurde der Stadt Zug vom Regierungsrat der dreijährige Schulversuch mit drei Halbtages-Kindergärten bewilligt. Anschliessend lag das Schwergewicht auf der weiteren zahlenmässigen Erweiterung der Halbtages-Kindergärten in verschiedenen Quartieren der Stadt Zug.

Der Standard-Kindergarten im Gebäude der Tagesschule war einer der ersten Kindergärten, der nach Beendigung des Schulversuchs und der Schulgesetzänderung vom 24. April 1997, in einen Halbtages-Kindergarten umgewandelt wurde. In den 90iger Jahren war seitens der Eltern kein ausgewiesenes Bedürfnis für einen Tagesschulkindergarten zu verzeichnen. Erst in den letzten zwei Jahren hat es vereinzelt Anfragen gegeben. Konkrete Forderungen blieben bisher aus.

Frage 4:

Ist sich der Stadtrat bewusst, dass die meisten privaten Kinderkrippen keine Betreuung für Kindergartenkinder anbieten, dass also jedes Jahr viele erwerbstätige Eltern eine neue Betreuungslösung für diese Kinder suchen müssen? Ist er sich auch bewusst, dass die Tagesheime der Stadt Zug in der Regel keine Kinder im Kindergartenalter neu aufnehmen?

Antwort:

Gemäss Rücksprache bei den fünf städtisch subventionierten und zwei nicht subventionierten Kindertagesstätten betreuen alle diese Einrichtungen auch Kinder im Kindergartenalter.

Mit einer Ausnahme nehmen alle auch Kinder im Kindergartenalter neu auf, sofern ein Platz frei ist und ein Kind in die Gruppe passt (Altersstruktur, soziale Durchmischung, Verteilung der Geschlechter usw.).

Zurückhaltend bei Neuaufnahmen von Kindern im zweiten Kindergartenjahr sind die Kindertagesstätten, welche Kinder bis maximal 7 Jahre betreuen. Ein Neueintritt eines Kindes Mitte zweites Kindergartenjahr würde beispielsweise bedeuten, dass das Kind die Krippe nach einem halben Jahr wieder verlassen müsste.

Alle angefragten Einrichtungen bestätigen, dass die Nachfrage nach Betreuungsplätzen für Kindergartenkinder gering sei. Die meisten Eltern würden bereits im Kleinkindalter einen Betreuungsplatz suchen und hätten damit die Betreuungsfrage bereits gelöst, wenn das Kind in den Kindergarten kommt.

Frage 5:

Welches finanziell tragbare, verlässliche und qualitativ befriedigende Angebot, das eine ganztägige Erwerbsarbeit ermöglicht, kann der Stadtrat bzw. das Schulamt den Eltern, die gestützt auf § 2 des Tagesschulreglements ihr Kind für den zweijährigen Kindergarten im Rahmen des Tagesschulangebots anmelden, anbieten?

GGR-Vorlage Nr. 1873 www.stadtzug.ch Seite 3 von 5

Antwort:

Zum heutigen Zeitpunkt gibt es noch kein Angebot für Kindergartenkinder in der Tagesschule. Seit Sommer 2005 steht allen Schul- und Kindergartenkindern in den Quartieren Oberwil, Zentrum (Maria Opferung) und West (Riedmatt) ein Mittagstisch offen. Im Schuljahr 2006/07 wird auch im Quartier Guthirt ein Mittagstisch eröffnet. Der Bedarf nach einem Mittagstisch im Quartier Herti ist erkannt; eine mögliche Einführung wird geprüft. Ab Sommer 2006 soll das bestehende Angebot in zwei Quartieren der Stadt Zug durch eine zusätzliche und freiwillige Nachmittagsbetreuung ergänzt werden. Diese Angebote können individuell, den jeweiligen Bedürfnissen entsprechend genutzt werden und sind für Familien finanziell tragbar, da diese Angebote von der Stadt Zug subventioniert werden.

Mit der Einführung von umfassenden Blockzeiten wird das Betreuungsangebot nochmals wesentlich verbessert. Dieses Thema wird von den Stadtschulen intensiv vorbereitet.

Frage 6:

Müssen ab Inkrafttreten der Teilrevision des Schulgesetzes (Kindergartenobligatorium) fast alle Eltern, die ihr Kind nach dem Besuch des Quartierkindergartens für die Tagesschule anmelden, zusätzlich einen offiziellen Schulwechsel beantragen?

Antwort:

Wie bis anhin kann nach dem Besuch eines Quartierkindergartens eine Anmeldung für die Tagesschule erfolgen. Die Aufnahme erfolgt gemäss § 4 des Tagesschulreglements. Im Rahmen der Gesetzesänderung "Gute Schule" wird ein Jahr Kindergarten obligatorisch. Die meisten Kinder treten schon ein Jahr früher in den zweijährigen Kindergarten ein.

Frage 7:

Ab wann plant der Stadtrat die Einführung des Kindergartens gemäss § 2 des Tagesschulreglements?

Antwort:

Wie eingangs vorbemerkt, kann ein Tagesschulkindergarten erst eingeführt werden, wenn ein entsprechendes Konzept vorhanden ist. Da es in der Deutschschweiz kaum Erfahrungen über die Eingliederung des Kindergartens in eine Tagesschule der öffentlichen Schulen gibt, muss ein solches Konzept sorgfältig erarbeitet und zur bestehenden Tageschule Zug passend erarbeitet werden. Erst anschliessend kann der Zeitpunkt für eine Einführung festgelegt werden.

Mit dem Schuljahresbeginn 2007/08 werden an den Stadtschulen umfassende Blockzeiten mit einer fakultativen Nachmittagsbetreuung für die Kindergarten- und Primarstufe eingeführt. Im Rahmen der Projektphase wird ein pädagogisches Konzept für diese Stufen erarbeitet, welches den Rahmen für die Weiterbildung der Lehrpersonen und für die Unterrichtsgestaltung innerhalb der Blockzeiten bildet.

GGR-Vorlage Nr. 1873 www.stadtzug.ch Seite 4 von 5

Somit bieten die Stadtschulen ab Schuljahr 2007/08 flächendeckend eine "Tagesschule" in offener Form, die von allen Kindern und Eltern genutzt werden kann. Das heisst, umfassende Blockzeiten am Vormittag, fakultativer Mittagstisch und freiwillige Betreuungsangebote an unterrichtsfreien Nachmittagen.

Dies alles ermöglicht eine ganztägige Erwerbstätigkeit für Erziehungsberechtigte und bietet Chancengleichheit für alle Kinder im ganzen Stadtgebiet. Das Angebot der flexiblen und offenen Tagesschule entspricht dem Bedarf der meisten Erziehungsberechtigten. Eine Tagesschule in diesem Sinn ist nicht für die ganze Woche obligatorisch. Die Erziehungsberechtigen können den fakultativen Anteil (Mittagstisch und Betreuung) frei wählen. Sie können somit selbst bestimmen, an welchen Wochentagen ihr Kind den ganzen Tag in der Schule verbringen soll, an welchen Tagen es nach dem Unterricht länger in der Schule bleiben oder an welchen Tagen es lediglich über Mittag verpflegt werden soll.

Fazit:

Die Erkenntnisse durch die flächendeckende Umsetzung von umfassenden Blockzeiten mit den genannten Betreuungsangeboten auf den Schuljahresbeginn 2007/08 bilden eine wichtige Grundlage für die Weiterentwicklung der Tagesschule ganz allgemein und die allfällige Einrichtung eines fehlenden Tagesschulkindergartens im Speziellen. Die nationalen und regionalen Entwicklungstendenzen betreffend Einführung einer stufenübergreifenden Basisstufe sind ebenfalls in die Entwicklungsplanung mit einzubeziehen.

Antrag

Wir beantragen Ihnen,

- von der Antwort des Stadtrates zur Interpellation Patrick Steinle für die Alternative Fraktion betreffend "Tageskindergarten für die Stadt Zug" Kenntnis zu nehmen,
- die Interpellation als erledigt von der Geschäftskontrolle abzuschreiben.

Zug, 28. Februar 2006

Christoph Luchsinger, Stadtpräsident

Arthur Cantieni, Stadtschreiber

Beilage:

zur Verfügung.

Interpellation Patrick Steinle, Alternative Fraktion, vom 4. Oktober 2005 betreffend Tageskindergarten

Die Vorlage wurde vom Bildungsdepartement verfasst. Für Auskünfte steht Ihnen Jürg Kraft, Rektor Stadtschulen, unter Tel. 041 728 21 42

GGR-Vorlage Nr. 1873 www.stadtzug.ch Seite 5 von 5